

CLEMENS THIELE

Vom Cyberspace zum Infolaw – auf dem Weg zum digitalen Informationsrecht

1. Einleitung

Internet, Datenhighway, Cyberspace, Online-Recht etc sind in aller Munde. Um die Dienste des Internet – auch Netz der Netze genannt¹ – zu nutzen, sind weder Programmierkenntnisse noch Netzwerkfachwissen erforderlich. Alle Dienste sind weltweit standardisiert und äußerst anwenderfreundlich gestaltet.

Glaubten einige bis vor kurzem noch, es handelt sich bei der Internetomania² um eine Modeerscheinung, die der Zeitgeist ebenso schnell wieder hinwegfegen werde, wie er sie herbeigerufen hat, so gehen nunmehr renommierte Sozialwissenschaftler ernsthaft soweit, von einem gesellschaftlichen Paradigmenwechsel zu sprechen und diesen empirisch zu belegen – die Net-Generation ist da! Die passiv konsumierende TV-Generation werde zunehmend durch interaktive Techniken beherrschende Kinder des digitalen Zeitalters abgelöst.³

2. Ansätze eines digitalen Informationsrechts

Das Recht als zwangsbewehrte Ordnung menschlichen Zusammenlebens⁴ unterliegt ex definitione einem Wandel, den

1 Vgl Kaiser, Stichwort Internet² (1996), 17 ff.

2 Soweit ersichtlich bringt Kucsko, Internetomania und andere Entwicklungen, ÖBl 1997, 209, diesen Begriff erstmals in die juristische Diskussion Österreichs ein.

3 Tapscott, Growing up Digital – The Rise of the Net Generation (1998), 15 ff.

4 Vgl Koziol/Welser, Bürgerliches Recht¹² I (2002), 2 mwN; grundlegend Kelsen, Reine Rechtslehre² (1960/67).

geänderte Gesellschaftsverhältnisse entscheidend mitbestimmen. So ist zB das österr ABGB durch die agrarisch-feudale Gesellschaft des ausgehenden 18. Jhdts genauso geprägt worden wie durch die damals vorherrschende philosophische Strömung der Aufklärung oder die liberale Wirtschaftsordnung des Frühkapitalismus.⁵ So hat auch das dt Bundesverfassungsgericht im *Volkszählungsurteil*⁶ festgehalten, dass „ ... Information, ... ein Abbild sozialer Realität darstellt“. Das *digitale Informationsrecht (Infolaw)* stellt eine junge Disziplin dar und hat die wohl einmalige Chance aus einer Gesamtsicht entwickelt zu werden.⁷

Das „*Infolaw*“ soll im Folgenden den Oberbegriff für die rechtlichen Aspekte und Probleme bezeichnen, die sich aus dem Betrieb und der Benutzung von (weltweiten) Computernetzen ergeben. Das Internet wird auf Grund seiner gesellschaftlichen Bedeutung naturgemäß in den Mittelpunkt des juristischen Interesses gerückt.

Vor nunmehr dreizehn Jahren hat sich *Ulrich Sieber*⁸ in geradezu prophetischer Weise in seiner Antrittsvorlesung als Professor für „Strafrecht, Strafprozessrecht und Informationsrecht“ an der Universität Bayreuth mit der Konstituierung des Informationsrechts als eigenständiges Rechtsgebiet⁹ grundlegend beschäftigt. Heute – Jahre später – steht das Internet im Zentrum des informationsrechtlichen Interesses. Obwohl die rechtswissenschaftliche Diskussion über ein digitales Informationsrecht zwischenzeitlich bei deutlich differenzierten

5 Mit neueren Erkenntnissen dazu Brauneder, 175 Jahre „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“ in Liechtenstein, LJZ 1988, 94 und zahlreichen Nachweisen zur Quellenforschung.

6 BVerfG NJW 1984, 419, 422.

7 So der völlig zutreffende Befund von Druey, *Jenseits von Macht und Markt – Über die Koordinaten des Informationsrechts*, MMR 1999/3, 121.

8 *Informationsrecht und Recht der Informationstechnik*, NJW 1989, 2569.

9 Als die Summe der Rechtsnormen, die sich mit der Information beschäftigen und insbes. die Zuordnung und Verteilung des Wirtschafts-, Kultur- und Verfassungsgutes Information sowie deren Gefährdungspotential betreffen; vgl Sieber, NJW 1989, 2569, 2574.

Überlegungen angelangt ist, haben – soviel sei vorweggenommen – die von *Sieber* aufgestellten Leitprinzipien und Charakteristika nach wie vor als Determinanten eines modernen Informationsrechts ihre prägende Gültigkeit.

Der darauf aufbauende, wissenschaftliche Diskurs, ob und inwieweit gerade das Internet in verstärktem Maße rechtspolitisches Handeln erfordert, und gegebenenfalls wie eine (künftige) „lex informatica“ beschaffen sein sollte, muss naturgemäß den dazu berufenen Experten und Institutionen vorbehalten bleiben. Die aktuell den österr und dt Gesetzgeber beschäftigenden Vorhaben zB im Bereich der sog digitalen Signaturen,¹⁰ zu ertrags- und umsatzsteuerlichen Fragen¹¹ sowie beim Schutz des geistigen Eigentums,¹² des Daten- und Verbraucherschutzes¹³ usw dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in globalen Informationsnetzen einzelstaatliche oder regionale rechtliche Maßnahmen nur beschränkte Wirkung entfalten. Die internationale Zusammenarbeit im legislativen und va exekutiven Bereich über Jurisdiktionsgrenzen hinaus ist schon deshalb unumgänglich, da der Cyberspace grenzenlos ist.¹⁴ Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher lediglich auf eine – möglichst gründliche – Auseinandersetzung mit dem Internet als technisch-kulturellem Phänomen und seiner historischen Begrifflichkeit aus unterschiedlichsten Blickwinkeln.

10 Vgl Forgó, Was sind und wozu dienen digitale Signaturen?, *ecolex* 1999, 235; Brenn, Verbürgung durch mouse-click?, *ecolex* 1999, 243 mwN.

11 Vgl Tumpel, Steuern im Cyberspace, *ecolex* 1999, 238 mwN.

12 Vgl Schanda, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *ecolex* 1996, 104 mwN.

13 Vgl M.Mohr, Elektronischer Kauf - Verbraucherschutz im Fernabsatz, *ecolex* 199, 247.

14 Skeptisch ob dieser Sachzwang eine globale Rechtsharmonisierung auf demokratischer Grundlage beschleunigt Grewlich, *K&R* 1998, 81, 88.

3. Der Cyberspace als eigener Rechtsraum

3.1. Etymologische Grundlagen

Gleich welche rechtlichen und rechtspolitischen Fragestellungen das Infolaw an Juristen heranträgt, Ausgangspunkt jeder rechtstheoretischen Abklärung¹⁵ sollte die Bestimmung des nunmehr häufig benutzten Begriffes „*Cyber-Space*“ sein.¹⁶

3.1.1. Die Ursprünge

Der Ursprung des zweiten Teils des Wortes, „*Space*“, ist einfach festzustellen. Es leitet sich her vom lateinischen „*spatium*“, deutsch etwa „Raum“, „Zwischenraum“ oder „Zeitraum“, das als Ausdruck zur Bezeichnung von „Entfernung“ verwendet wurde. Obwohl die Römer ebenfalls über ein eigenes Wort für Zeit – nämlich „*tempus*“ – verfügt haben, spiegelt sich unsere heutige klare Trennung zwischen den Begriffen „Zeit“ und „Raum“ im lateinischen Wort „*spatium*“ noch nicht wieder. Dies leuchtet unmittelbar ein, wenn sich der Betrachter vor Augen führt, dass die Überwindung einer größeren räumlichen Distanz für die Wahrnehmung des antiken Römers immer auch einen nicht unerheblichen Zeitaufwand mit sich brachte.

Die Vorsilben „*Cy-ber*“ werden heutzutage häufig als Bestandteil von Titelschlagzeilen und für die Bildung von neuhochdeutschen Zusammensetzungen verwendet. Kurz für alles, was in irgendeiner

15 „Rechtstheorie“ wird vom Verfasser in der von Mayr-Maly, Rechtswissenschaft⁴ (1988), 157, skizzierten Umschreibung von „rational nachvollziehbaren Aussagen über Wirklichkeiten und Möglichkeiten“ verstanden.

16 F.C.Mayer, Recht und Cyberspace, NJW 1996, 1782, 1789, stellt zutreffend die Frage nach dem „Cyberspace als neuen Rechtsraum – nach der vierten rechtlichen Dimension“; ebenso Hoeren, Information als Gegenstand des Rechtsverkehrs – Prelomena zu einer Theorie des Informationsrechts, Beilage MMR 1998/9, 6.

Form eine virtuelle¹⁷ Komponente beinhaltet oder beinhalten soll: CyberCash, CyberDemokratie, CyberSex, CyberMarketing, usw. Suggestiert es doch Hype, Modernität, Up-to-Date-Sein, aber auch ein Gütesiegel für technische Innovation und Dynamik. Überraschenderweise ist dieser andere Wortbestandteil älter als das lateinische „*spatium*“, stammt er doch vom altgriechischen „*kybernetes*“. Damit ist ein antiker Beruf bezeichnet worden, nämlich der des „Steuermanns“ bzw. Kapitän eines Schiffes.¹⁸ Diesem Wort beigeordnet ist die Fertigkeit des Steuerns, also die Steuermannkunst, auf griech „*kybernetiké*“ genannt.¹⁹ In der antiken Wortbedeutung steht die manuelle Tätigkeit sowie die Koordination des Steuerns und Regierens eines Schiffes auf hoher See im Vordergrund.²⁰ Etwas abstrakter formuliert, bedeutet „*kybernetiké*“ die Befähigung, sich – autonom – durch eine ständig ändernde Umgebung – hier das Bild von der hohen See mit all ihren Tücken – zu bewegen, also – modern ausgedrückt – einen Regelungsvorgang im weitesten Sinne.

3.1.2. Weitere Entwicklungsgeschichte

Die nächste Entwicklungsstufe des Wortes „Cyberspace“ vollzog sich in den USA der Mitte des 20. Jhdts. Der US-amerikanische Mathematiker und gebürtige Altösterreicher *Norbert Wiener* war sich der antiken Bedeutungen durchaus bewusst, als er nach einer entsprechenden Begrifflichkeit suchte und im Jahre 1948 sein berühmt

17 „Virtuell“ ist im Sinne von „durch Mittel der Elektronik, insbes der Computertechnik, erzeugt“ zu verstehen. Mittlerweile wird der Begriff synonym für „das Internet betreffend“ bzw „der Welt der Datennetze zugehörig“ verwendet.

18 Gemoll/Vretska, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch⁹ (1988), 456 fSp; zur besonderen Bedeutung und Wertschätzung dieses Berufes vgl zB die Argonautensage oder die Odyssee.

19 Mit dem griech. „*techné*“ verbunden bedeutet es sinngemäß ein „Machen mit der Hand, Fingerfertigkeit“, aus dem sich das heutige Wort „Technik“ ableitet.

20 Irrfahrten waren in der Antike stets inbegriffen, so zB beim berühmten „Kybernetes“ Odysseus.

gewordenes Grundlagenwerk „*Cybernetics: or Control and Communication in the Animal and the Machine*“ veröffentlichte.²¹

Wiener galt nicht nur als Musterbeispiel eines interdisziplinären Gelehrten, sondern auch als Begründer einer interdisziplinären Wissenschaft, die als „Kybernetik“ bezeichnet wird und darauf gerichtet ist, die allgemeine Signalübertragung und Regelung in Lebewesen und Maschinen zu modellieren.²² *Wieners* Pioniergeist war seiner Zeit weit voraus. Im Jahr 1940 entwarf er bereits die Grundzüge eines digitalen elektronischen Hochgeschwindigkeitscomputers und ca Mitte der 1940er Jahre sagte er das kommende Zeitalter der Automatisierung voraus.²³

Das Ziel, das *Wiener* mit seiner mathematisch und philosophisch ausgerichteten Publikation über Regelkreise und Rückkopplungsmechanismen verfolgte, war ua die Schaffung und Bestimmung einer neuen wissenschaftlichen Disziplin, auch im Sinne einer Abgrenzung zu den bereits etablierten akademischen Fächern. Der Begriff der Kybernetik wurde daher zunächst in den akademischen Sprachgebrauch eingeführt, jedoch erst durch einen demokratischen Konsens im besten Sinne etabliert.²⁴

Der heute so populäre Begriff „*Cyberspace*“ entstammt dem Mitte der achtziger Jahre erschienen Roman „*Neuromancer*“ von *William Gibson*. Es handelt sich um eine „klassische“ Science-fiction Geschichte.²⁵ Schon bald nach ihrem Erscheinen haben aber einige begriffen, dass angesichts rasch wachsender Kommunikationsnetzwerke der „*Cyberspace*“ so futuristisch nicht mehr ist. Der erste, der – soweit ersichtlich – den Begriff

21 Dt: „Kybernetik: oder Regelung und Kommunikation in Lebewesen und Maschinen“ (MIT Press 1948).

22 Duden, Deutsches Universalwörterbuch (1983), 755.

23 Im selben Jahr seiner bahnbrechenden Publikation, 1948, erschien übrigens auch George Orwells utopischer Roman „1984“.

24 Dafür hat sich va der Physiker Heinz von Foerster verdient gemacht; zu ihm und seinen Werken vgl das unter http://www.radiobremen.de/rbtext/rb2/_wissen/w70626.htm abrufbare Radioportrait.

25 Eingehend dazu sowie zu den rechtstheoretischen Konsequenzen gleich unten Pkt 3.1.4.

„Cyberspace“ für die Verknüpfung von Computertechnologie mit Telekommunikation heranzog, war der Journalist und Medienphilosoph *John Perry Barlow*, einigen wenigen noch bekannt als Texter der US-Rockgruppe „*The Grateful Dead*“.²⁶ Er grenzte die verbundenen Computer von der übrigen realen Wirklichkeit ab und „erklärte“ das Datennetz kurzerhand zu einer qualitativ neuen Welt, für die neue Metaphern, neue Regeln und neue Verhaltensmuster zu entwickeln sind.²⁷ Seinen Auftritten in den klassischen Medien ist es zuzurechnen, dass dieser Begriff schnell von führenden Zeitschriften wie *Time* und *Scientific American*, sowie von Wissenschaftlern, Datenschützern und Hackern übernommen und populär gemacht wurde.

3.1.3. Der Weg zu einer neuen Kultur des Handelns und Denkens

Die oben skizzierte Entstehungsgeschichte ist mE wichtig für ein tieferes Verständnis der Wortneuschöpfung „Cyberspace“, aus dem durchaus rechtstheoretische Konsequenzen für die Fundierung und Gestaltung eines künftigen Informationsrechts gezogen werden können.

Das grundsätzliche Problem der Theorie des Informationsrechts besteht darin, dass sich insbes die Juristen eine „Ordnung“ oder ein „System“ immer als etwas Hierarchisches, mit einem „Oben“ und einem „Unten“ vorstellen. Dies wohl ganz einfach deshalb, weil für die sog „Neben-Ordnungen“ noch (rechtliche) Begriffe und Vorstellungen fehlen. Sie müssen erst entwickelt werden.

Darüber hinaus ist Kybernetik im besten Sinne transkulturell. Sie hat sich ihres kulturellen Backgrounds entbunden und repräsentiert etwas Eigenständiges, genau wie jene Nachkriegs-Exileuropäer, die sie auf amerikanischem Boden „konstruiert“ haben.

26 Dem Verfasser wird das Gedächtniskonzert dieser Kultband im Jahr 1996 in San Francisco unvergeßlich bleiben.

27 So Bollmann, Einführung in den CyberSpace, in: Kursbuch Neue Medien (1995).

In dieser transkulturellen Eigenschaft der Kybernetik findet sich mE eine erste Analogie zum juristischen *Cyberspace*, hier als „Datenraum des Internet“ begriffen,²⁸ dessen Funktionieren nicht auf einen Kulturkreis allein beschränkt ist.

3.1.4. Selbstorganisation und gesteigerte Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten

Eine weitere viel tiefgreifende Bedeutung des „Datenraumes“ kann im literarischen Werk des Science Fiction Autors *William Gibson* aufgespürt werden. Anfang der achtziger Jahre prägte er den Begriff „*Cyberspace*“.²⁹

Er schickt in seinem 1984³⁰ erschienenen Roman „*Neuromancer*“³¹ den Helden *Case*³² durch ein vieldimensionales Datenlabyrinth, das kein „Oben“ und kein „Unten“, keinen „Anfang“ und kein „Ende“, also keine hierarchische Ordnung besitzt. Der sog „*Cyberspace*“ wird als übereinstimmende, gemeinschaftliche Halluzination beschrieben, die sich aber wie ein körperlicher Raum anfühlt und aussieht. In Wirklichkeit aber handelt es sich um ein computererzeugtes Konstrukt, das abstrakte Daten repräsentiert.³³ Die Menschen der Zukunft können in das Datensysteme und die Datennetze einstecken³⁴ und den Eindruck gewinnen, einen Raum zu betreten, der keine

28 In diesem Sinn auch Hoeren, Information als Gegenstand des Rechtsverkehrs, Beilage zu MMR 1998/9, 6 und C.F.Mayer, Recht und Cyberspace, NJW 1996, 1782.

29 Näher Cavazos/Morin, *Cyberspace and the Law* (1995), 1ff; vgl dazu die eingehende Besprechung von *Thiele*, Was gilt wirklich im Cyberspace?, MR 1996, 258.

30 Das Erscheinungsjahr entspricht zufällig dem von Orwell für seinen utopischen Roman gewählten Handlungszeitpunkt.

31 Dt: *Neuromancer* (1987).

32 Ein Name, der in Programmiersprachen als Befehl für eine Entscheidungsverzweigung verwendet wird.

33 Assoziationen zum jüngsten Kinoerfolg Hollywoods aus diesem Gebiet „*The Matrix*“ sind keineswegs zufällig oder gar unerwünscht.

34 Sog „plug in“.

Entsprechung in der physischen Wirklichkeit hat. In dieser neuen Welt schließen die Menschen Geschäfte ab, verständigen sich untereinander, arbeiten, amüsieren sich, und – wie sie es sonst auch an jedem Ort der Erde getan haben – sie brechen das Gesetz.

Als moderner Odysseus erzeugt der Romanheld seinen Weg durch das Labyrinth mittels seiner Entscheidungen selbst. Er verändert es. Er erzeugt es gewissermaßen durch sein Hindurchwandern, und das Labyrinth erzeugt ihn an jedem „Ort“ neu. Die durch die Vernetzung von Computern entstandene Welt existiert lediglich in der Vorstellung der angeschlossenen Teilnehmer und wird durch deren Aktivitäten, aber auch bereits durch deren bloße Präsenz, ständig verändert bzw neu geschaffen – das ist Rückkoppelung schlechthin!

Im hypertextuellen System des Internet und in den *Newsgroups*, den elektronischen Pinwänden,³⁵ verhält sich dies ähnlich. Die Frage nach der individuellen Identität wird – im Kontext des Datennetzes – neu gestellt. Die bisherige elektromagnetische Welt von Radio und Fernsehen kennt – aus technischen Gründen – wenige Sender und viele Empfänger. Das Internet ist grundsätzlich anders. Zum ersten Mal in der Geschichte verfügen Millionen von Menschen mit dem *Cyberspace* über ein Medium,³⁶ das für jeden daran Teilnehmenden ein Empfangen *und* Senden über beliebige geographische Entfernungen zulässt. Der Datenhighway ist keine Einbahnstraße. Das Internet stellt vielmehr ein multidirektionales Massenmedium dar. Durchaus im – oben dargestellten – kybernetischen Sinn ist in den 3-D-Welten des WWW die althergebrachte (Medien-)Hierarchie durchbrochen.

Dennoch: insbes Juristen sind durch die Prägungen der alten Medien – *va* der Buchkultur³⁷ – zu passiven Verbrauchern erzogen

35 Das sog Bulletin Board System (BBS); vgl Abel, *Cybersl@ng: die Sprache des Internet von A bis Z* (1999), 24.

36 Nach der unzutreffenden E des OLG Wien, 26.11.1997, 24 Bs 291/97, MR 1998, 44, handelt es sich sogar um ein Medium iSd § 1 Abs 1 Z 1 öMedienG.

37 Kontinentaleuropäische Juristen rekurrieren meist auf in Gesetzbüchern niedergelegte Regeln; aber auch im anglo-amerikanischen Raum wird erst dem von Richtern geschriebenen Wort Rechtserzeugungskraft beigemessen.

und müssen das aktive Senden erst wieder lernen und/oder lehren. Bloße Technikverweigerung hilft hier nicht weiter, sondern räumt dem allein von Gesichtspunkten der Technik und Verwaltung bestimmten und auf das bloße Funktionieren gerichtete Denken den Vorrang ein und versperrt den Weg in ein juristisch durchdrungenes Informationszeitalter.

Abschließend zum Begriff des „*Cyberspace*“ lässt sich festhalten, dass diesem durchaus eine tiefere Bedeutung beigemessen werden kann, die weit über Schlagworte wie CyberMarketing und CyberCash hinausgeht. Letztere sind bloße Übernahmen und spiegeln den Wunsch wieder, im „Datenraum des Internet“³⁸ Marketing und Cash zu machen, warum auch nicht?

3.2. Das Internet als überregulierter Raum

Da das Internet überall auf der Welt „angezapft“ werden kann, führt virtuelle Präsenz zur sofortigen globalen Erfolgsverursachung. Dies wirft insbes im strafrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Bereich große Probleme auf.³⁹ Jeder einzelne Staat nimmt seine eigene juristische Zuständigkeit für im Internet begangene Rechtsverletzungen in Anspruch, sobald ein inländischer (An-)Kläger auftritt.⁴⁰ Solange akkordierte internationale Vorgangsweisen oder globale Regelungen fehlen, sieht sich jeder Internetbenutzer einer Vielzahl von Staatsgewalten ausgesetzt, sobald er den Cyberspace betritt. Das Internet ist also – wider anderslautenden Behauptungen – kein rechtsfreier, sondern ein geradezu überregulierter Raum.

Die Schaffung weltweit möglichst ähnlicher Rahmenbedingungen sollte daher im Vordergrund stehen, um so dem Cybersurfer die Ungewissheit zu nehmen, ob die von ihm übermittelten Nachrichten oder über eine WWW-Seite zur Verfügung gestellten Daten, dem

38 Jener Datenraum, der sich durch Computer bildet, die über Kabel- oder Satellitenverbindungen miteinander vernetzt sind, maW der „*Cyberspace*“ nach der hier vertretenen Auffassung.

39 Zu ersterem vgl Thiele, Straftaten im Cyberspace, MR 1998, 219 mwN.

40 Zu Problemen der zivilprozessualen Zuständigkeit ausführlich Thiele, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, 754.

Recht *aller* Staaten weltweit angepasst sind und zu keiner Rechtsverletzung führen. Die Vergewisserungspflicht selbst soll ihm nicht abgenommen werden, sondern es soll lediglich die Prüfung an einem weltweit nahezu einheitlichen Maßstab ermöglicht bzw. erleichtert werden. Persönliche Verantwortung stellt nämlich ebenfalls ein herausragendes Merkmal der Net-Generation dar.⁴¹

Die gerechte Zuordnung des neuen Wirtschaftsguts Information in ihrer Eigengesetzlichkeit zu gewährleisten und abzubilden, stellt auch die Grundaufgabe des Informationsrechts digitaler Prägung dar.⁴²

4. Zusammenfassung

Der Datenraum des Internet („*Cyberspace*“) ist als eigenständiger Rechtsraum zu begreifen. Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und Struktur ist er grenzenlos, transkulturell, rückbezüglich und unterliegt starker tatsächlicher Veränderung. Mit herkömmlichen Rechtsbegriffen ist er in seiner Gesamtheit kaum zu beschreiben, sodass es eines Rückgriffs auf übergeordnete Prinzipien bedarf, die sich unter dem Begriff des „*Infolaw*“ als digitales Informationsrecht vereinigen lassen. Die neuartige Kultur der *Net-Generation*, die handfesten wirtschaftlichen Interessen des *E-Commerce* und die Selbstregulierungskraft des Internet in Form der *Netiquette* werden die bereits begonnene, konkrete Ausgestaltung des digitalen Informationsrechts herbeiführen. Die Politik ist gefordert, die bestehende Überregulierung des *Cyberspace* zu beseitigen und durch eine virtuelle Weltordnung zu ersetzen, die auf dem Gedanken des freien Marktes mit demokratischer Grundlage aufbaut.

41 Tapscott, *Growing up Digital*, 87 ff, 211 ff; siehe auch oben Pkt 3.1.4.

42 So zutreffend bereits Sieber, *NJW* 1989, 2569, 2571 für das prävirtuelle Informationsrecht.